

Mitglieder-Reglement

Für eine bessere Lesbarkeit wird in diesem Dokument konsequent die weibliche Form verwendet, da das Berufsfeld Bewegungs-, Tanz- und Körpertherapie vorwiegend von Frauen besetzt ist. Männer sind selbstverständlich mitgemeint.

Die Statuten des **btk**, Schweizerischer Berufsverband für Bewegungs-, Tanz- und Körpertherapien, regeln Mitgliedschaft (Kapitel III, Art. 4 - 9), Mitgliederkategorien, Aufnahmeverfahren und Ausschluss.

A) Anerkennungskriterien für Aktiv- und Passivmitglieder

Die Gruppe der Aktiv- und Passivmitglieder setzt sich zusammen aus

- btk-Mitgliedern mit Branchenzertifikat/Höhere Fachprüfung
- btk-Mitgliedern ohne Branchenzertifikat/Höhere Fachprüfung, gemäss dem btk-eigenen Profil

Bewerberinnen mit Branchenzertifikat/HFP, (die den Reglementen der OdA KT bzw. der OdA ARTECURA entsprechen), werden ohne detaillierte Überprüfung aufgrund des vorgelegten Branchenzertifikats aufgenommen.

Bewerberinnen ohne Branchenzertifikat/HFP haben die btk-internen Aufnahmekriterien zu erfüllen. Sie legen eine detaillierte Auflistung ihrer Ausbildung vor, welche von der Aufnahmekommission überprüft wird. Bei fehlenden Ausbildungsteilen oder unzureichender Stundenzahl erhalten sie Auflagen, die in einem von der Aufnahme-Kommission festgelegten Zeitrahmen erfüllt werden müssen. **Die Aufnahme in die Therapeut/innen-Liste erfolgt erst mit der Erfüllung aller Auflagen.** Bestehen Zweifel bezüglich der Erfüllung der Aufnahmekriterien obliegt die Entscheidungsgewalt der Qualitäts-Kommission in Rücksprache mit dem Vorstand.

B) btk-interne Aufnahmekriterien

1. Abgeschlossene integrale Ausbildung

Die Bewerberin legt ein Diplom/Zertifikat sowie einen Ausbildungsnachweis einer umfassenden tanz-, bewegungs-, oder körpertherapeutischen Ausbildung vor. Der Ausbildungsnachweis gibt Auskunft über die absolvierten Fächer und Stundenzahlen und belegt die Kohärenz der Ausbildung.

2. Umfang der Ausbildung: 1494 bzw. 1514 Lernstunden à 60 Min

(Unterschied je nach Praktikumsvariante, Art. 2.4.)

Die Lernstunden setzen sich zusammen aus

- Kontaktstunden = Präsenzzeit, inkl. Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren
- Selbststudium = selbstständiges Lernen, inkl. persönliche oder Gruppenarbeiten.
Die Stundenzahlen des Selbststudiums müssen vom Ausbilder als solche ausgewiesen werden.

Die Ausbildung dauert mindestens 2 Jahre. Sie umfasst:

- 2.1. Theoretisches Grundwissen (470 Lernstunden)
- 2.2. Methodenspezifische Theorie und Praxis (670 Lernstunden)
- 2.3. Lehrtherapie/ Selbsterfahrung (24 Kontaktstunden)
- 2.4. Praktikum (Klinik oder Privatpraxis) und Supervision (150 Stunden direkter Klientenkontakt + 30 Stunden Supervision); oder Arbeit in eigener Praxis und Supervision (150 Stunden direkter Klientenkontakt + 50 Stunden Supervision)
- 2.5. Diplomarbeit oder Projektarbeit (150 Lernstunden)

Für Bewerberinnen mit Abschluss «Master of Arts in Tanz- und Bewegungstherapie» gilt in den Ausbildungsbestandteilen 2.1 und 2.2 die Anzahl Lernstunden (keine Aufteilung in Kontaktstunden / Selbststudium nötig).

2.1 Theoretisches Grundwissen

Theoretisches Grundwissen umfasst minimal folgende Fächer:

- Medizinische, naturwissenschaftliche Grundlagen: Anatomie, Physiologie, Pathologie, Gesundheits- und Krankheitsverständnis, Nothilfe
- Sozialwissenschaftliche, psychologische Grundlagen: Psychologie, Kommunikation, Gesprächsführung, Gruppendynamik, Entwicklungspsychologie, Psychopathologie, Psychosomatik
- Berufsspezifische Grundlagen: Berufsidentität, Praxisführung, Recht, Vernetzung, Ethik, Menschenbild, Qualitätssicherung

Anforderung: mindestens 470 Lernstunden (= mind. 340 Kontaktstunden und mind. 130 Stunden Selbststudium). Das Selbststudium wird vom Ausbildungsanbieter ausgewiesen.

2.2 Methodenspezifische Theorie und Praxis

Methodenspezifische Theorie und Praxis umfasst minimal folgende Inhalte:

- Geschichte der Bewegungs-, Tanz-, Körpertherapie
- Theoretische Konzepte der Bewegungs-, Tanz-, Körpertherapie
- Einführung in Forschung und wissenschaftliches Arbeiten (**wird zurzeit nicht eingefordert**)
- Bewegungsanalyse, Bewegungsentwicklung
- Beziehungskonzepte der Bewegungs-, Tanz- und Körpertherapie
- Befunderhebung, Diagnosestellung, Therapieplanung, Protokollführung, Dokumentation, Evaluation
- Störungsspezifische Interventionen und Krisenintervention
- Einüben der methodenspezifischen Interventionen, Techniken, Medien und Materialien in Ausbildungs- und/oder Peergruppen, begleitet von Lehrpersonen

Anforderung: mindestens 670 Lernstunden (= mind. 550 Kontaktstunden und mind. 120 Stunden Selbststudium). Das Selbststudium wird vom Ausbildungsanbieter ausgewiesen.

2.3 Lehrtherapie / Selbsterfahrung

Anforderung: mindestens 24 Kontaktstunden methodenspezifische Lehrtherapie im Einzelsetting. Die Lehrtherapie hat bei einer ausgewiesenen Therapeutin zu erfolgen, die nicht der Schulleitung oder dem Lehrkörper der betreffenden Schule angehört.

2.4 Praktikum und Supervision

Es werden folgende Formen von Praktika akzeptiert, die mit einer jeweils unterschiedlichen Anzahl von Supervisions-Stunden ergänzt werden müssen:

1. **Klinisches Praktikum:** das Praktikum wird von einer Therapeutin der Klinik oder der Schule (bewegungs-, tanz- und körpertherapeutische Fachkraft) fachlich begleitet.
Anforderung: 150 Stunden direkter Klientenkontakt (= von der Praktikantin selbständig angeleitete Einzel- und/oder Gruppentherapiestunden) **+ 30 Stunden Supervision** (Einzel- und/oder Gruppensupervision).
2. **Praktikum in Privatpraxis:** das Praktikum wird von der Praxisinhaberin (bewegungs-, tanz- und körpertherapeutische Fachkraft) fachlich begleitet.
Anforderung: 150 Stunden direkter Klientenkontakt (= von der Praktikantin selbständig angeleitete Einzel- und/oder Gruppentherapiestunden) **+ 30 Stunden Supervision** (Einzel- und/oder Gruppensupervision).
3. **Arbeit in eigener Praxis** (nach Ausbildungsabschluss):
Anforderung: 150 Stunden direkter Klientenkontakt (= selbständig angeleitete Einzel- und/oder Gruppentherapiestunden) **+ 50 Stunden Supervision** bei einer ausgewiesenen und nicht dem Ausbildungsinstitut angehörigen bewegungs-, tanz und körpertherapeutisch tätigen Supervisorin (Einzel- und/oder Gruppensupervision).

Es ist möglich, verschiedene Praktikumsformen zu kombinieren.

2.5 Diplomarbeit oder Projektarbeit

Anforderung: Die Diplomarbeit oder Projektarbeit (z.B. dokumentiertes Tanzprojekt, Video, etc.) umfasst **150 Lernstunden**.

3. Berufstätigkeit

Für eine Aktivmitgliedschaft müssen Belege für die aktuelle berufliche Tätigkeit als Tanz-, Bewegungs-, Körpertherapeutin vorgelegt werden. Bei Aussetzen der Berufstätigkeit von mehr als einem Jahr kann ein Wechsel von der Aktiv- zur Passiv-Mitgliedschaft beantragt werden.

Die berufliche Erfahrung einer Antragstellerin wird in den Aufnahmeentscheid mit einbezogen.

C) Aufnahmegebühren

Für die Bearbeitung der Aufnahmedossiers werden Gebühren erhoben. Für Aktiv- und Passivmitgliedschaft Fr. 150.00, für Mitgliedschaft in Ausbildung Fr. 50.00. Die Gebühr für Mitglieder in Ausbildung wird beim Übertritt zur Vollmitgliedschaft angerechnet.

D) Inkrafttreten

Das vorliegende Mitglieder-Reglement wurde an der Mitgliederversammlung des btk vom 10. März 2007 angenommen und an den Mitgliederversammlungen vom 8. März 2008, 20. März 2010, 24. März 2012 und 9. März 2019 revidiert.